

Spartenordnung-Fitness des SV Bergstedt

1. Grundsätze der Spartenarbeit

1.1 Zielsetzung

Der SV Bergstedt (nachfolgend auch „*Verein*“ genannt) ist intern durch Sparten organisiert. Die Sparten haben eine eigenständige Organisation und Verwaltung nach Maßgabe der Satzung des SV Bergstedt (nachfolgend kurz als „*Satzung*“ bezeichnet) und der Spartenordnung. Sie sind rechtlich unselbstständige Teile des SV Bergstedt. Durch die getrennte Organisation von Sparten soll gewährleistet werden, dass

- a. den Bedürfnissen einzelner Mitgliedergruppen und Sportarten zielgerichtet entsprochen werden kann,
- b. Verwaltung- und Mitbestimmungsfragen des Vereins für unterschiedliche Sportarten bedarfsgerecht wahrgenommen werden können, und
- c. die durch Sparten entstehenden Kostenverursacher gerecht auf diese jeweils betreffende Mitgliedergruppe verteilt werden können.

1.2 Spartenbedürfnisse

Die Sparten sollen sich im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Spartenordnung weitgehend selbstständig organisieren, um so angemessene Organisation- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Sportart, ihre Verwaltung und Mitbestimmungsfragen sowie die durch den jeweiligen Spartenbetrieb verursachten Kosten zu erhalten.

2. Spartenmitgliedschaft, Rechte der Spartenmitglieder

2.1 Mit der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 7 der Satzung erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft in der von ihm gem. § 7 Abs. 2 der Satzung benannten Sparte.

2.2 Die Sparte setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

2.3 Die Mitglieder sind berechtigt, alle von der Sparte genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung der von der Spartenleitung erlassenen Vorschriften zu nutzen, sowie als stimmberechtigtes Mitglied an der Spartenversammlung teilzunehmen. Soweit ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Verzug ist, ist die Spartenleitung berechtigt, dem entsprechenden Mitglied die Nutzung der Sparteneinrichtungen zu untersagen. Die Möglichkeit weiterer Sanktionsmöglichkeiten insbesondere gem. §§ 6, 8 und 19 der Satzung bleiben vorbehalten.

3. Spartenbeitrag, Aufnahmegebühr

3.1 Die Sparte kann Beiträge, Gebühren und Umlagen auf der Grundlage von § 11 der Satzung und den Regelungen dieser Spartenordnung erheben.

3.2 Die Spartenversammlung entscheidet über den monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 der Satzung. Spartenumlagen für die Sparte können von der Spartenversammlung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden.

4. Organe der Sparte

Organe der Sparte sind

- Die Spartenversammlung
- Die Spartenleitung
- Bis zu 2 Delegierte

5. Spartenversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Sparte ist in jedem Jahr bis Ende März abzuhalten. Zu den Versammlungen laden die Spartenleitungen mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang, sowie Bekanntgabe auf der Internetseite. Eine zusätzliche Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten für die Spartenversammlung die Regelungen von § 12 der Satzung.

- 5.2 Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss der Spartenleitung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Regelungen der Ziff. 5.1 gelten insoweit entsprechend.
- 5.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Spartenleiter, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Spartenleiter oder einem anderen Mitglied der Spartenleitung.
- 5.4 Die Spartenversammlung besitzt die folgenden Zuständigkeiten und Kompetenzen:
- a. Sie beschließt über die Höhe und Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen (siehe Ziff. 3 der Spartenordnung),
 - b. sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten der Sparte für die Delegiertenversammlung gem. § 15 der Satzung,
 - c. sie beschließt über die Spartenordnung und deren Änderungen,
 - d. sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Spartenleitung, entgegen und entscheidet über die Entlastung der Spartenleitung.
 - e. sie entscheidet über sonstige Angelegenheiten, die ihr von der Satzung, der Spartenordnung, der Delegiertenversammlung oder der Spartenleitung zur Entscheidung zugewiesen werden.

6. Spartenleitung

- 6.1 Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Spartenversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder der Spartenleitung sind jeweils gem. § 19 Abs. 5 der Satzung vom Vorstand des Vereins zu bestätigen.

6.2 Die Spartenleitung besteht aus:

- Spartenleiter
- stellvertretendem Spartenleiter

6.3 Der Spartenleitung obliegt die Leitung der Sparte; sie führt die Geschäfte der Sparte in Abstimmung mit dem Vorstand und unter Berücksichtigung der Regelungen gem. § 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 der Satzung. Gegenüber dem Verein wird die Sparte durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter vertreten.

Die Verwaltung der Sparte erfolgt durch die Geschäftsstelle.

6.4 Die Spartenleitung ist berechtigt, Anordnungen zur Organisation des Sportbetriebs der Sparte zu treffen und zu diesem Zweck auch Spiel-, Haus- und Platzordnungen erlassen.

6.5 Die Spartenleitung trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, zu denen der Spartenleiter einlädt. Beschlussfähigkeit der Spartenleitung besteht, wenn mindestens 2 der Mitglieder der Spartenleitung anwesend sind. Die Spartenleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Spartenleitung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters (bzw. bei Abwesenheit des stellvertretenden Spartenleiters).

6.6 Scheidet ein Mitglied der Spartenleitung im Laufe eines Jahres aus der Spartenleitung aus, so ist die Spartenleitung berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Spartenversammlung zu besetzen.

7. Zuständigkeiten der Sparten

7.1 Die Sparte organisiert ihre Spartenbedürfnisse grundsätzlich selbst, soweit sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des Vereins etwas Gegenteiliges ergibt. Insbesondere alle Befugnisse, welche die Gesamtinteressen des Vereins betreffen können, bleiben uneingeschränkt den entsprechenden Organen des Vereins vorbehalten.

- 7.2 Der Vorstand kann der Sparte in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit bestimmte Aufgaben, Themen oder Fragestellungen zur allgemeinen Vereinsangelegenheit erklären. Das in § 17 Abs. 1 der Satzung geregelte Verfahren ist dabei zu beachten.
- 7.3 Alle Mitglieder des Vorstands (siehe § 16 der Satzung) haben jederzeit ein Rederecht auf allen Versammlungen der Sparte, einschließlich der Sitzungen der Spartenleitung.
- 7.4 Die Sparte stimmt ihre Außendarstellung mit dem Vorstand ab. Die Sparte muss stets als Bestandteil des Vereins erkennbar sein.
- 7.5 Über Versammlungen der Organe einer Sparte gleich welcher Art informiert die Spartenleitung den Vorstand mindestens eine Woche zuvor. Beschlüsse, Entscheidungen der Spartenleitung werden dem Vorstand zeitnah schriftlich mitgeteilt, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach ihrer Verabschiedung. Unterbleibt die rechtzeitige Information über die Abhaltung von Versammlungen oder Beschlüssen eines Spartenorgans so sind die Beschlüsse unwirksam und Entscheidungen unbeachtlich, für die eine Informationspflicht im zuvor dargestellten Umfang bestanden hätte.

8. Eventuelle Arbeitsleistungen

Für alle aktiven stimmberechtigten Mitglieder der Sparte besteht die gegebenenfalls Verpflichtung, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsleistungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Sportanlagen / Vereinshäuser der Sparte. Der Umfang der Arbeitsleistungen wird von der Spartenleitung bestimmt. Dieser kann sich entsprechend den Erfordernissen von Zeit zu Zeit ändern. Ersatzweise wird ein von der Spartenversammlung beschlossenes Entgelt für nicht geleistete Arbeitsleistungen erhoben.

9. Haftung

Für die Haftung der Mitglieder der Spartenleitung finden die Regelungen der §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 4 der Satzung Anwendung.

10. Inkrafttreten

Diese Spartenordnung ist am von der Spartenversammlung am 14.10.2016 verabschiedet worden. Der Vorstand hat seine gemäß § 19 Abs. 7 erforderliche Zustimmung am [...] erteilt.